

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Freibäder der Gemeinde Harztor**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 (2) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie auf der Grundlage der Badeordnung für die Freibäder der Gemeinde Harztor hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in der Sitzung am 31. März 2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Waldbad Ilfeld, das Waldbad Neustadt und das Freibad Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor. Die Eintrittskarten haben ihre Gültigkeit in allen drei Freibädern.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Harztor erhebt für die Benutzung der Freibäder Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Personen, die ein Freibad besuchen.
Für Minderjährige haften die gesetzlichen Vertreter.

**§ 4
Entstehung und Ende der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht mit dem Betreten des Freibades.
Die Gebühr für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten gemäß § 8 der Satzung entsteht mit der Ausleihe.

**§ 5
Fälligkeit und Zahlung**

Die Gebühr ist gemäß §§ 6, 7, 8 der Satzung an der Kasse des Bades in Bargeld zu entrichten.
Die nach §§ 6 und 7 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden sofort bei Betreten des Freischwimmbades fällig.
Die Gebühr für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten gemäß § 8 der Satzung wird sofort mit der Ausleihe fällig.

§ 6 Gebühren

Gebührentatbestand/Gebührenmaßstab/Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der **Freibäder der Gemeinde Harztor** werden folgende Gebühren erhoben:

Tageskarte (gilt für den Lösungstag in allen Bädern)

- | | |
|--|--------|
| a) Kinder bis 3 Jahre | frei |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahre und Ermäßigte gem. Abs. (3) | 2,00 € |
| c) Personen über 16 Jahre | 4,00 € |

Kurkarteninhaber erhalten eine Ermäßigung von 0,50 € - nur gültig im Waldbad Neustadt!

Guten-Morgen-Karte bis 12.00 Uhr für die Benutzung am Lösungstag

- | | |
|--|--------|
| a) Kinder bis 3 Jahre | frei |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahre und Ermäßigte gem. Abs. (3) | 1,00 € |
| c) Personen über 16 Jahre | 2,00 € |

Zahlung der Tageskarte und beim Verlassen des Bades bis 12.00 Uhr –
unter Vorlage der Karte

<i>Kinder:</i>	<i>Rückzahlung von</i>	<i>1,00 €</i>
<i>Erwachsene:</i>	<i>Rückzahlung von</i>	<i>2,00 €</i>

Feierabend-Karte (ab 17:00 Uhr) für die einmalige Benutzung am Lösungstag)

- | | |
|--|--------|
| a) Kinder bis 3 Jahre | frei |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahre und Ermäßigte gem. Abs. (3) | 1,00 € |
| d) Personen über 16 Jahre | 2,00 € |

10er Blockkarte (personengebunden - für 10malige Benutzung in der Saison)

- | | |
|--|---------|
| a) Kinder bis 3 Jahre | frei |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahre und Ermäßigte gem. Abs. (3) | 15,00 € |
| c) Personen über 16 Jahre | 35,00 € |

Saisonkarte (personengebunden - für die Badesaison)

- | | |
|--|---------|
| a) Kinder bis 3 Jahre | frei |
| b) Kinder und Jugendliche von 4 bis 16 Jahre und Ermäßigte gem. Abs. (3) | 40,00 € |
| c) Personen über 16 Jahre | 80,00 € |

In den vorstehenden Gebühren sind enthalten:

1. die Benutzung einer Wechselkabine oder eines Gemeinschaftsumkleideraumes,
2. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, ihnen Gleichgestellte, Begleitpersonen sowie Schüler und Studenten zahlen bei Führung eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) die Eintrittspreise für Personen unter 16 Jahren.

(4) In Verlust geratene Eintrittskarten werden nicht ersetzt. Die Übertragung von Eintrittskarten ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.

(5) Der Kassierer kann die Vorlage des Personalausweises, Schüler- bzw. Studentenausweises, des Schwerbeschädigtenausweises oder der Kurkarte verlangen.

(6) Für die Benutzung der Warmwasserdusche wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Darin ist Pfand für den Schlüssel der Duschkabine enthalten.

Bei Rückgabe des Schlüssels wird an der Kasse das Pfandgeld 1,00 € zurückerstattet.

(7) Für die Benutzung eines Wertfaches wird eine Gebühr von 2,00 € erhoben.

Darin ist Pfand für den Schlüssel des Wertfaches enthalten.

Bei Rückgabe des Schlüssels wird an der Kasse das Pfandgeld 1,00 € zurückerstattet.

§ 7

Sonderveranstaltungen

Werden Sonderveranstaltungen organisiert und durchgeführt, so werden die entstandenen Mehrkosten berechnet und auf die Besucher umgelegt. Die Höhe der Gebühren ist dem Anschlag an der Kasse zu entnehmen. Das Ordnungsamt ist über die Durchführung der Veranstaltung zu informieren.

§ 8

Leihgegenstände

Für die Benutzung von Leihgegenständen und Sportgeräten werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- Liegestuhl/Saunaliege	2,50 €
- Sonnenschirm	1,50 €
- Ball	1,00 €
- Federballschläger	1,00 €
- Tischtennisschläger	1,00 €
- Taucherbrille	1,00 €
- Volleyball	1,00 €
- Schwimmflügel	1,00 €

Die Leihgegenstände sind so zu benutzen, dass der Gebrauchswert erhalten bleibt. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert zu ersetzen.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Waldbades Ilfeld, des Waldbades Neustadt/Harz und des Freibades Niedersachswerfen der Gemeinde Harztor vom 10.02.2020 außer Kraft.

Harztor, den 26. April 2021
Gemeinde Harztor
gez. Klante, Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 26. April 2021
Gemeinde Harztor
gez. Klante, Bürgermeister